

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH044

BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE SUBSIDIÄRE LENKERHAFTPFLICHT

Zur bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung wird folgende Zusatzdeckung vereinbart:

1. Gegenstand und Umfang der subsidiären Kfz-Lenkerhaftpflichtversicherung

- 1.1 Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer sowie berechnigte Lenker eines nicht in seinem Eigentum stehenden Selbstfahrmietfahrzeuges erhoben werden, wenn durch die Verwendung dieses Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen oder ein Vermögensschaden verursacht wird, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden). Das Selbstfahrmietfahrzeug muß von einem Unternehmen, das zur gewerbsmäßigen Vermietung von solchen Fahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers berechnigt ist, angemietet worden sein.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht aus einer anderen für das verwendete Kraftfahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird beziehungsweise die dort zugrundeliegende Versicherungssumme nicht ausreichend ist.
- 1.3 Der Versicherer haftet im Rahmen dieser besonderen Bedingung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden insgesamt (Pauschalversicherungssumme) bis zu einer Versicherungssumme von S 15,000.000,--. Der Versicherungsschutz umfaßt nicht Ersatzansprüche beziehungsweise Regresse des Fahrzeugeigentümers beziehungsweise Fahrzeughalters oder dessen Kfz-Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer.
- 1.4 Es gilt der örtliche Geltungsbereich des Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung (AKHB 1995). Unter Versicherungsschutz fallen jedoch nur Versicherungsfälle, die außerhalb Österreichs eintreten.

2. Vertragsgrundlagen

Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung (AKHB 1995).